UNIVERSITÄT LEIPZIG

Satzung der Universität Leipzig über die Zulassung zu Studiengängen nach Auswahlgesprächen¹

Auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung - SächsStudPlVergabeVO) vom 4. Juli 2000, SächsGVBl. Nr. 9 S. 274 ff. hat der Akademische Senat der Universität Leipzig am 16. Juli 2002 folgende Zulassungssatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren der Universität Leipzig zur Vergabe von Studienplätzen der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin nach dem Ergebnis eines Auswahlgespräches.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auswahlgespräche werden einmal jährlich in den von der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) bestimmten Zeiträumen durchgeführt.
- (2) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlgespräch ist, dass der Bewerber
 - a) von der ZVS der Universität Leipzig als Bewerber für das Auswahlgespräch benannt wurde.
 - b) durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät einer bestimmten Auswahlkommission zugewiesen und schriftlich zum Gespräch geladen

_

¹ In dieser Satzung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

- wurde,
- c) die mit der Ladung angeforderten Unterlagen gemäß § 6 dieser Satzung termingerecht vorgelegt hat,
- d) sich zu dem in der Ladung genannten Zeitpunkt an dem angegebenen Ort eingefunden hat,
- e) sich durch einen amtlichen Pass oder Personalausweis ausgewiesen hat.

§ 3

Auswahlkommissionen

(1) Die Leitung der Universität setzt auf Vorschlag der Medizinischen Fakultät für die Studiengänge Medizin und Zahnmedizin eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Mitglieder (Professoren) sowie Abwesenheitsstellvertreter.

Werden mehrere Auswahlkommissionen eingesetzt, bestimmt die Leitung der Universität, wer der einzelnen Auswahlkommission zugeteilt wird.

Ein Stellvertreter wirkt nur dann mit, wenn ein Mitglied aus wichtigem Grunde am Auswahlgespräch nicht teilnehmen kann.

- (2) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen und die Stellvertreter werden im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät durch die Leitung der Hochschule für die Dauer eines Zulassungsverfahrens schriftlich bestellt.
 - Die Mitglieder der Auswahlkommissionen und die Stellvertreter haben Anspruch auf vertrauliche Behandlung ihrer Bestellung.
- (3) Die Organisation der Arbeit der Auswahlkommissionen obliegt dem Dekan der Medizi-nischen Fakultät. Der Dekan kann damit ein anderes Fakultätsmitglied beauftragen.
- (4) Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sind zur Geheimhaltung hinsichtlich der Erkenntnisse aus den Auswahlgesprächen verpflichtet. Nicht zulässig sind private Erkundigungen über die Bewerber.

§ 4 Zuordnung der Bewerber

(1) Die Zuordnung der Bewerber zu den einzelnen Auswahlkommissionen erfolgt in einem anonymisierten Verfahren durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät.

- (2) Bei nachträglicher Änderung der Zahl der zugeordneten Bewerber können zur Wiederherstellung der Chancengleichheit Bewerberzuordnungen geändert werden.
- (3) Die Zuordnung zu einer bestimmten Auswahlkommission und die Mitglieder dieser Kommission werden dem Bewerber erst zu Beginn des Gespräches mitgeteilt.

§ 5 Ladung

- (1) Die Ladung zum Auswahlgespräch erfolgt durch das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochentagen. Mit ausdrücklicher Zustimmung des Bewerbers kann auf die Ladungsfrist gänzlich verzichtet werden.
- (2) Mit der Ladung werden die Unterlagen des Bewerbers gemäß § 6 dieser Satzung unter Angabe des Termins angefordert, an dem diese dem Referat Lehre spätestens vorliegen müssen.

§ 6 Unterlagen des Bewerbers

Entsprechend den Festlegungen in § 5 Abs. 2 der Satzung hat der Bewerber folgende Unterlagen für das Auswahlgespräch vorzulegen:

- 1. den vollständig ausgefüllten biographischen Fragebogen mit Lichtbild
- 2. eine Fotokopie der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 7 Auswahlgespräch

(1) Im Auswahlgespräch wird dem Bewerber Gelegenheit gegeben, seine besondere Eignung und Motivation für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen.

- (2) Die Bewertungskriterien und die Auswahlmodalitäten werden in einer gesonderten Regelung festgelegt. Diese Regelung wird durch die Leitung der Hochschule im Benehmen mit der Medizinischen Fakultät erlassen.
- (3) Die Auswahlgespräche werden durch je eine Auswahlkommission für je einen Einzel-bewerber (als Einzelgespräch in Bezug auf den Bewerber) durchgeführt und sind nicht öffentlich.
- (4) Das einzelne Auswahlgespräch dauert in der Regel nicht weniger als 30 Minuten.
- (5) Der wesentliche Inhalt des Gespräches wird in einer Niederschrift festgehalten. Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden der jeweiligen Auswahlkommission bestellt.
- (6) Geladene Bewerber werden bei der Entscheidung über die Auswahl nicht berücksichtigt, wenn:
 - a) sie vor dem Auswahlgespräch zurücktreten,
 - b) sie zum Auswahlgespräch nicht erscheinen,
 - c) sie das Auswahlgespräch abbrechen.

Eine Wiederholung des Auswahlgespräches ist nicht möglich.

- (7) Tritt ein geladener Bewerber vor dem Auswahlgespräch zurück, oder war das Auswahlgespräch fehlerhaft, so kann er erneut zugelassen werden.
- (8) Hat ein geladener Bewerber aus in seiner Person liegenden und von ihm nachweisbar nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen können, wird er auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme bestimmt.
- (9) Die Auswahlkommissionen unterrichten das Studentensekretariat der Universität und das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät in den Fällen des § 7 Absätze 6 bis 8.

§ 8 Befangenheit

(1) Der Vorsitzende der Auswahlkommission hat den Bewerber vor Beginn des

Auswahlgespräches darüber zu belehren, dass. wenn in einem Auswahlgespräch ein Bewerber und ein Kommissionsmitglied zusammentreffen mit der Besorgnis der Befangenheit, welche aufgrund verwandtschaftlicher oder persönlicher Beziehungen gegeben sein könnte, jeder von ihnen verpflichtet ist, dies vor Beginn des Auswahlgespräches durch den Kommissionsvorsitzenden in einer Erklärung zu Protokoll zu geben.

(2) Das Referat Lehre der Medizinischen Fakultät weist den Bewerber danach durch erneute Ladung mit abgekürzter Frist einer anderen Auswahlkommission zu.

§ 9 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Die Leitung der Hochschule verständigt sich vor Beginn der Auswahlgespräche mit den Mitgliedern der Auswahlkommissionen hinsichtlich des in der Regelung gemäß § 7 Abs. 2 angeführten Bewertungsmaßstabes auf eine möglichst einheitliche Handhabung, durch die jedem Bewerber eine Punktzahl aus einer Punkteskala entsprechend seiner Bewertung durch die Kommission zugesprochen werden kann.
- (2) Die Auswahlkommissionen bewerten die Auswahlgespräche nach diesem Maßstab. Die Einzelbewertung und die Gesamtbewertung werden in einer Niederschrift entsprechend § 7 Abs. 5 dieser Satzung aufgenommen.
- (3) Nach der Durchführung aller Auswahlgespräche wird von dem Vorsitzenden einer jeden Auswahlkommission gemeinsam mit dem Prorektor für Lehre und Bewertungen aufgrund der eine Reihung der vorgenommen. Besteht nach den so vorgenommenen Bewertungen Ranggleichheit. ist nach der Regelung des Ş 24 der Studienplatzvergabeverordnung zu verfahren.

§ 10 Bescheide

(1) Das Studentensekretariat der Universität erteilt den Bewerbern, die aufgrund der Auswahlgespräche ausgewählt wurden, Zulassungsbescheide, die vom Referat Lehre der Medizinischen Fakultät versandt werden.

- (2) Nicht ausgewählte Bewerber erhalten einen Ablehnungsbescheid. Dieser Ablehnungsbescheid beschränkt sich auf die Auswahl in der Quote nach § 20 Abs.1 i. V. m. § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der geltenden Studienplatzvergabeverordnung. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Im Zulassungsbescheid wird ein Termin bestimmt, bis zu dem die Einschreibung zu erfolgen hat. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin dem Studentensekretariat nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (4) Lehnt das Studentensekretariat die Einschreibung wegen des Fehlens sonstiger Einschreibevoraussetzungen ab, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 11 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde durch den Akademischen Senat der Universität Leipzig am 17. Juli 2002 beschlossen und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bestehende Satzung vom 10. März 1994 hinsichtlich der Studiengänge Medizin und Zahnmedizin außer Kraft.

Leipzig, den 29. Juli 2002

Professor Dr. Volker Bigl Rektor